

Mitteilung des Senats vom 29. Mai 2001

Aktionsprogramm Flussgebiet Weser 2000 bis 2010

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 15/617 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Das Aktionsprogramm Weser ist das 2. Aktionsprogramm für den Zeitraum 2000 bis 2010 im Anschluss an den Zeitraum des 1. Aktionsprogramms seit 1989. Der Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft zur Reinhaltung der Weser — bestehend aus den Ländern Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen — wechselt alle drei Jahre. Der jeweilige Vorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der ARGE Weser, soweit sie nicht in die alleinige Vollzugskompetenz der Länder fallen.

Soweit die genannten Vorhaben ganz oder teilweise aus Mitteln der bremischen Haushalte finanziert werden, stehen sie unter dem Haushaltsvorbehalt.

Mit dieser Vorbemerkung beantwortet der Senat die Große Anfrage wie folgt:

1. Gibt es bereits Absprachen zwischen den beteiligten Ländern, wie viel Geld für die Bearbeitung der beabsichtigten Maßnahmen in den Ländern und in der Wassergütestelle Weser in den Jahren bis 2005 bzw. bis 2010 bereitgestellt werden sollen? Falls ja, wie laufen diese Absprachen? Falls nein, wann wird eine entsprechende Vereinbarung angestrebt?

Wie soll die Wassergütestelle Weser bis 2010 personell und finanziell ausgestattet werden?

Generell gehen die Länder davon aus, dass die in dem Aktionsprogramm 2000 bis 2010 genannten Maßnahmen, die in die Vollzugskompetenz der Länder fallen, von diesen jeweils eigenständig umgesetzt werden. Eine gemeinsame Finanzierung zur Umsetzung der Aktionsprogramm-Maßnahmen ist nicht vorgesehen. Die Möglichkeiten der Wassergütestelle Weser werden für unterstützende Vorbereitung gemeinsam genutzt. So werden für das wesentliche Ziel, die Durchgängigkeit der Weser für Langdistanzwanderfische wiederherzustellen, wesentliche Vorstudien durch die Wassergütestelle Weser erarbeitet. Die personelle Ausstattung der Wassergütestelle Weser wird aus heutiger Sicht wie bisher bleiben. Auch die finanzielle Ausstattung soll im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsprogramms Weser nicht generell geändert werden. Zurzeit sind bei der Wassergütestelle Weser vier Stellen vorhanden. Die finanzielle Ausstattung liegt bei einem Jahresetat einschließlich Personal von etwa 800.000 DM. Diese Mittel werden zu gleichen Teilen jeweils 20 % von den Ländern Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen bereitgestellt.

2. Liegen konkrete Planungen vor, welchen Anteil das Land Bremen am Gesamtprogramm übernehmen wird? Welche finanziellen Beiträge sollen jeweils aus dem Landeshaushalt, mit Kompensationsgeldern, der Abwasserabgabe, EU-Mitteln, Wettmitteln oder anderen Finanzquellen in den Jahren bis 2005 bereitgestellt werden?

Ein gemeinsames Gesamtprogramm der ARGE Weser-Länder ist nicht vorgesehen. Aus der Sicht Bremens gilt generell, dass möglichst viele der im Aktionsprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen berücksichtigt werden sollen. Dies erfolgt insbesondere durch Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Naturschutz-

gesetzes, wobei die bestimmten Eingriffe zugeordneten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen dazu dienen, durch die Vorhaben verloren gegangene Werte und Funktionen des Naturhaushaltes auszugleichen oder zu ersetzen. Eine ökologische Verbesserung z. B. für die Weser kann aber meist dann erreicht werden, wenn es gelingt, durch eine räumliche Konzentration von Kompensationsmaßnahmen einen ökologischen „Mehrwert“ für die Natur zu erzeugen, der über die Einzelvorhaben hinausgeht.

Zurzeit können bis 2005 konkrete Planungen und deren Finanzierung wie folgt dargelegt werden:

Aus Kompensationsmitteln:

— Fischpassierbarkeit von Kleine Weser/Werdersee/Mittelweser	1,8 Mio. DM
— Entwicklung Außendeichsbereich Hemelinger Marsch	3,5 Mio. DM
— Schönebecker Aue — Fischpassierbarkeit „Tunnelstrecke“	0,08 Mio. DM
— Ökologische Maßnahmen an der Neuenlander Wasserlöse/ A 281*)	5,8 Mio. DM
— Renaturierung Lesumufer	0,8 Mio. DM
— Ökologische Maßnahmen im Außendeichsbereich Wümme	0,5 Mio. DM
— Fischpassierbarkeit Tidesperrwerk an der Geeste	0,2 Mio. DM
— Reinigungspolder am Spadener Markfleet (Nebengewässer der Geeste)	2,4 Mio. DM
— Uferbereich an der Luneplate (CT III a)	0,6 Mio. DM
	15,68 Mio. DM

*) 30 % aus Bundesmitteln

Aus Abwasserabgabe:

— Ökologischer Ausbau von Gewässern in Bremerhaven	1,95 Mio. DM
— Ökologischer Ausbau von Gewässern in Bremen-Nord im ländlichen Raum	0,2 Mio. DM
	2,15 Mio. DM

Aus Landesmitteln:

— HB-Anteil für ökologische Maßnahmen bei der Mittelweseranpassung	3 Mio. DM
---	-----------

Aus Bundesmitteln:

— Gewässer in Bremen-Nord im ländlichen Raum	0,3 Mio. DM
--	-------------

Aus EU-Mitteln:

— Gewässer in Bremen-Nord im ländlichen Raum	0,4 Mio. DM
--	-------------

Soweit die genannten Vorhaben ganz oder teilweise aus Mitteln der bremischen Haushalte finanziert werden, stehen sie unter dem Haushaltsvorbehalt.

3. Ist der Senat der Auffassung, dass über die Realisierung von Renaturierungsmaßnahmen ausschließlich als Kompensationen die im Aktionsprogramm vereinbarte Verbesserung der Strukturgüte der Weser erreicht werden kann? Falls ja, mit welcher Begründung? Falls nein, welche Initiativen wird der Senat ergreifen, um dennoch seine Verpflichtungen einzuhalten?

Der Senat hält die naturschutzrechtliche Kompensationsregelung für ein geeignetes Instrument für die Realisierung von Renaturierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Strukturgüte der Weser im Bereich Bremen. Allerdings muss zunächst festgestellt werden, wo überhaupt in der Schifffahrtsstraße Weser sinnvolle Renaturierungsmaßnahmen umsetzbar sind. Nach heutiger Erkenntnis können in

Bremen aufgrund der intensiven Nutzung durch die Schifffahrt allenfalls punktuell unterstützende Maßnahmen zur Renaturierung der Weser durchgeführt werden.

4. Welche Weserabschnitte sind als FFH-würdig anerkannt, welche wurden der EU gemeldet, und welche Schutzmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang für die entsprechenden FFH-Flächen im Land Bremen beabsichtigt?

Von Niedersachsen wurden das Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (Gebiet Nr. 1) und das Gebiet „Rechter Nebenarm der Weser bei Brake“ (Gebiet Nr. 26) als FFH-Gebietsvorschläge an die EU-Kommission gemeldet.

Von Bremen und Nordrhein-Westfalen wurden keine Weserabschnitte als FFH-Gebietsvorschlag an die EU-Kommission gemeldet.

5. Beabsichtigt der Senat, wie seinerseits öffentlich angekündigt, die ökologische Gesamtplanung Weser von 1996 umzusetzen? Wenn nein, warum nicht?

Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang die ökologischen Auswirkungen der Anpassung der Mittelweser an das Großmotorgüterschiff?

Der Senat wird die Ökologische Gesamtplanung Weser von 1996 — so weit dies in der Schifffahrtsstraße Weser möglich ist — ähnlich wie die anderen Anlieger umsetzen. In diesem Sinne ist auch die Antwort zur Frage 3 zu verstehen. Die ökologischen Auswirkungen der Anpassung der Mittelweser an das Großmotorgüterschiff werden im Rahmen des entsprechenden Planfeststellungsverfahrens bewertet. Der Planfeststellungsbehörde ist die Ökologische Gesamtplanung Weser von 1996 bekannt. Der Senat wird die Umsetzung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen anteilig finanzieren.

6. Wie stellt der Senat sicher, dass für die einzelnen Programmbestandteile nicht nur weitere Untersuchungen erstellt, sondern praktische Projekte zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Weser auch kurzfristig bis zum Jahr 2005 umgesetzt werden? Welches Verhältnis zwischen „Theorie“ und „Praxis“, zwischen Analysen und verbessernden Maßnahmen strebt der Senat an?

Welche konkreten Maßnahmen werden für Bremen und Bremerhaven bis 2010 realisiert?

Bezogen auf das Gesamtflusssystem Weser kann die Wasserqualität der Weser durch alleinige Maßnahmen im Land Bremen nur geringfügig weiter verbessert werden. Hierfür ist vielmehr ein koordiniertes und ganzheitliches Vorgehen der Weseranrainer notwendig. Hier müssen Maßnahmen im Bereich der Nährstoffe und gefährlichen Stoffe, wie im Aktionsprogramm Flussgebiet Weser 2000 bis 2010 beschrieben, vor allem außerhalb Bremens ergriffen werden. Allerdings hat Bremen durch umfangreiche Investitionen in das öffentliche Abwassersystem und in Kläranlagen seit 1990 ca. 800 Mio. DM sowie durch erhebliche Investitionen bei Direkt-einleitern, die zum Teil auch vom Land Bremen gefördert wurden, einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität der Weser geleistet und mit den getroffenen Maßnahmen hier schon frühzeitig den geforderten EU-Standard erreicht.

Zur Wiederherstellung bzw. Verbesserung des ökologischen Zustandes der Weser im Land Bremen sind unter Bezug auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 folgende Maßnahmen durchgeführt worden oder geplant:

- Maßnahmen zur Durchgängigkeit für Fische im Zuge Kleine Weser, Zuleiter Werdersee, Mittelweser,
- Entwicklung des Außendeichbereiches der Hemelinger Marsch zwischen BAB A 1 und Eisenbahnstrecke,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit für Fische am Tidesperrwerk an der Geeste in Bremerhaven,
- Uferbereich an der Luneplate (CT III a).

Angedachte Kompensationsmaßnahmen, die eine ökologische Verbesserung der Weser bis 2010 bewirken könnten, aber bezüglich ihrer Realisierbarkeit noch weiterer Abstimmungen bedürfen, sind:

- Kompensation im Bereich der Arberger-/Mahndorfer Marsch im Zusammenhang mit der geplanten Gewerbeflächenentwicklung in der Arberger- und Mahndorfer Marsch und

— Wiederherstellung des Tideeinflusses der Luneplate und an der Wurster Küste im Zusammenhang mit dem geplanten Containerterminal IV in Bremerhaven.

Generell ist festzustellen, dass die für die Schifffahrt intensiv genutzte Weser im Land Bremen wenig Möglichkeiten zur ökologischen Verbesserung zulässt. Wo Maßnahmen zur Verbesserung notwendig werden, sollen diese auch realisiert werden.

7. Beabsichtigt der Senat, in den nächsten Jahren Schritt für Schritt eine flächendeckende Wasserschutzgebietsausweisung des Landes Bremen zu erreichen? Wenn ja, mit welchen Zielvorstellungen und Zeithorizonten? Wenn nein, warum nicht?

Welche Maßnahmen will der Senat für eine zukünftige Nutzung des Weserwassers als Trinkwasser ergreifen, und welche Grundbedingungen sind für dieses Ziel erforderlich?

Es ist nicht beabsichtigt, eine flächendeckende Wasserschutzgebietsausweisung des Landes Bremen zu erreichen, da die Gewinnung von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung in Bremen und Bremerhaven nur in Teilbereichen der Landesfläche erfolgt. Diese Flächen sind bereits als Wasserschutzgebiete ausgewiesen bzw. zurzeit im Ausweisungsverfahren, was das Wasserschutzgebiet Vegesack angeht. Generell ist es ein Ziel der Gewässerschutzpolitik, die Weser wieder in einen Zustand zu versetzen, der es erlaubt, die Gewinnung von Trinkwasser mit einfachen Aufbereitungsverfahren zu ermöglichen. Grundbedingung dafür ist, dass insbesondere im Einzugsgebiet der Weser die Voraussetzungen geschaffen werden, um den guten ökologischen Zustand der Weser zu erreichen.

8. Werden die Beschlüsse der Internationalen Nordseeschutzkonferenz von 1995 in Esbjerg und die SINTRA-Schlusserklärung der Oslo-Paris-Konvention zum Schutz der Meere von 1998, den Eintrag von gefährlichen Stoffen bis 2020 zu beenden, für den Eintragspfad Weser mit den im Aktionsprogramm enthaltenen Maßnahmen erreicht werden können? Falls ja, mit welchen konkreten Schritten? Falls nein, welche weitergehenden Schutzmaßnahmen sind nötig?

Die Internationale Nordseeschutzkonferenz von 1995 hat im Punkt 17 beschlossen:

„Die Minister stimmen darin überein, dass das Ziel die Sicherstellung eines nachhaltigen, stabilen und gesunden Ökosystems Nordsee ist. Leitprinzip der Verwirklichung dieser Zielsetzung ist das Vorsorgeprinzip.

Dies bedeutet: Verhütung der Verschmutzung der Nordsee durch kontinuierliche Verringerung der Einleitungen, Emissionen und Verluste gefährlicher Stoffe, um auf diese Weise auf das Ziel ihrer Einstellung im Laufe einer Generation (25 Jahre) hinzuwirken, wobei das endgültige Ziel den Hintergrundwerten nahe kommende Konzentrationen bei natürlich vorkommenden Stoffen und Konzentrationen nahe Null bei industriell hergestellten/synthetischen Stoffen ist.“

Das Aktionsprogramm ist eine Möglichkeit, sich diesem Ziel zu nähern. Erst nach Abschluss des Aktionsprogramms bzw. im Zwischenbericht sind erste Erkenntnisse möglich, ob dieses Ziel erreicht wird. Weitere Überlegungen müssen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie dazu führen, dass Maßnahmenprogramme im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung dieses Ziel erreichen.

9. Werden die Vorgaben der neuen Wasserrahmenrichtlinie der EU mit dem Aktionsprogramm vollständig berücksichtigt? Falls ja, wie stellen diese sich im Einzelnen dar? Falls nein, welche weiteren Schritte sind zur Umsetzung des europäischen Rechts geplant?

Kann die Unterweser oder Teile davon u. U. als stark beeinträchtigtes und verbautes Gewässer deklariert werden, wodurch der Zeitplan für die Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie bis 2012 außer Kraft gesetzt werden könnte?

Wie will Bremen mit Niedersachsen das geforderte integrierte Flussgebietsmanagement z. B. von Weser, Lesum/Wümme und Geeste organisieren?

Das neue Aktionsprogramm Flussgebiet Weser 2000 bis 2010 ist Fortsetzung des alten Aktionsprogramms von 1989. Es ist auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes erarbeitet worden. Gleichzeitig berücksichtigt es die Ziele der damals im Entstehen befindlichen EU-Wasserrahmenrichtlinie für Oberflächengewässer mit deren Ausrichtung auf einen „guten ökologischen Zustand“ von Gewässern und Auen.

Andere Bereiche der seit 22. Dezember 2000 rechtskräftigen EU-Wasser-rahmenrichtlinie wie z. B. Grundwasser werden im Rahmen des Bewirtschaftungs-planes Flussgebiet Weser bearbeitet.

Vordringlicher Schritt zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes und der jeweiligen Landeswassergesetze (innerhalb von drei Jahren). Daran schließt sich eine Bestandsaufnahme (vier Jahre) und die Entwicklung von Monitoringprogrammen (sechs Jahre) an.

Bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes für das Flusseinzugsgebiet Weser (innerhalb von neun Jahren) werden die Inhalte des Aktionsprogramms berücksichtigt. Dabei wird es sich im Detail zeigen, welche Themen über das Aktionsprogramm hinaus bearbeitet werden müssen, um die Anforderung der Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen.

Ob die Unterweser oder Teile davon u. U. als stark beeinträchtigtes und verbautes Gewässer deklariert werden, wird im Zusammenhang mit der Festlegung der Umweltziele nach Wasserrahmenrichtlinie zu klären sein.

Bremen und Niedersachsen sind Teil des Flusseinzugsgebietes Weser. Zuständig für das Flussgebietsmanagement ist die Arbeitsgemeinschaft zur Reinhaltung der Weser. In diesem Rahmen wird auch die jeweilige Tätigkeit organisiert. Es ist vorgesehen, dass die Teilbearbeitungsräume Fulda von Hessen, Werra von Thüringen, Weser von Niedersachsen und Unterweser von Bremen federführend bearbeitet werden. Die Zusammenführung aller Ergebnisse und die endgültige Abstimmung eines Bewirtschaftungsplanes und Maßnahmenprogramms wird innerhalb der Arbeitsgemeinschaft zur Reinhaltung der Weser erfolgen.

10. Wie viele Hektar ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet wurden von 1990 bis 2000 im Land Bremen bebaut? Wie viele Hektar ausgewiesenen Überschwemmungsgebiets werden nach den derzeitigen Planungen bis 2005 versiegelt werden? Wie will der Senat damit seine Vereinbarung im Aktionsprogramm „dass im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten keine neuen Bauflächen ausgewiesen werden dürfen“, einhalten? Wie viele Hektar Fläche werden bis 2005 entsiegelt oder durch Deichrückverlegung z. B. in der Mahndorfer/Arberger Marsch neu als Überschwemmungsfläche zur Verfügung gestellt?

Im Land Bremen ist die Nutzung von Überschwemmungsgebieten seit 1933 in der Verordnung betreffend die Benutzung der Flussufer und die Bebauung der Außen-deichsländereien der Weser und ihrer Nebenflüsse im bremischen Staatsgebiet geregelt. Speziell für Überschwemmungsbereiche in Bremen ist in dieser Verordnung die Kleingartennutzung im Einzelnen beschrieben.

Überschwemmungsgebiete sind in der zweiten Verordnung über die Feststellung besonders gefährdeter Überschwemmungsgebiete vom 25. September 1962 festgelegt.

In den dort genannten besonders gefährdeten Überschwemmungsgebieten ist von 1990 bis 2000 keine Bebauung erfolgt. Bremen beabsichtigt, im Bereich der Ochtum bis 2005 rund 40 Hektar als Bebauungsgebiet auszuweisen. Seit Inbetriebnahme der Sperrwerke an der Unterweser ist dieser Bereich oberhalb des Ochtumsperrwerkes nicht mehr als „besonders gefährdetes Überschwemmungsgebiet zum unmittelbaren Schutz des Menschen innerhalb des betreffenden Gebietes zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben“ einzustufen. Die Verordnung kann deshalb schadlos geändert werden, was auch beabsichtigt ist.

Außerdem sind im Zuge des vorgesehenen Ausbaus des Weserstadions weitere Maßnahmen in der Pauliner Marsch geplant.

Neue Überschwemmungsflächen z. B. durch Deichrückverlegung im Bereich Arbergen/Mahndorf werden bis 2005 nicht entstehen. Allerdings prüft der Senat Planungen, im späteren Verlauf der Siedlungsentwicklung dort auch Deichrückverlegung im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Weiterhin ist die eine Ausdeichung im Wümmegebiet im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen zu „Borgfeld West“ geplant.

Darüber hinaus sind fertiggestellt:

— Sommerdeichöffnung im Bereich Vorder- und Hinterwerder (Ochtum) in Bremen-Seehausen,

- Sommerdeichöffnung im Bereich Tegeler Plate nördlich Dedesdorf und
- Sommerdeichrückverlegung am Wümme-Nordarm.

11. Sieht der Senat aufgrund möglicher Klimaveränderungen den Hochwasserschutz im Land Bremen bei zunehmender Versiegelung auch in Zukunft gewährleistet? Wenn ja, mit welcher Begründung? Wenn nein, welche Maßnahmen will der Senat ergreifen, um Bremen vor Überschwemmungen zu schützen?

Der Hochwasserschutz im Land Bremen ist bisher gewährleistet worden und wird auch zukünftig unter Berücksichtigung möglicher Klimaveränderungen gewährleistet werden. Die Versiegelung im Einzugsgebiet der Weser sollte nicht dazu führen, dass das Bemessungshochwasser in Bremen erhöht wird. Das Aktionsprogramm Weser 2000 bis 2010 enthält einen Abschnitt zum Hochwasserschutz, der diese grundsätzlichen Überlegungen berücksichtigt und den Gebietsrückhalt als Maßnahme ausdrücklich nennt. Entsiegelung ist eine mögliche Verbesserungsmaßnahme.

12. Mit welchen Akteuren und Verbänden wurde das Aktionsprogramm in den Anliegerländern abgestimmt?

Neben den betroffenen Behörden wurden relevante Akteure und Verbände in den Ländern Hessen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bremen um Stellungnahme gebeten.

So sind in Niedersachsen 32, in Hessen 42, in Thüringen 57, in Nordrhein-Westfalen zwölf und in Bremen sieben Verbände (Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e. V., Handelskammer Bremen, Landesfischereiverband Bremen, Landwirtschaftskammer Bremen, Bremischer Deichverband am rechten Weserufer, Bremischer Deichverband am linken Weserufer und nachrichtlich Industrie- und Handelskammer Bremerhaven) vor der endgültigen Verabschiedung des Aktionsprogramms auf Ministerebene beteiligt worden. Dabei handelte es sich um Wasserverbände, Landwirtschaftsverbände, Fischereiverbände, kommunale Spitzenverbände, Unternehmensverbände, Umweltverbände und Ähnliche.